

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Masterstudiengang**

Survey Statistics
vom 18. Dezember 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 4. Mai 2011 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Survey Statistics“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 30. November 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Masterstudiengangs
- § 4 Studienumfang und Module
- § 5 Zwischenzertifikat
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Mündliche Ergänzungsprüfungen
- § 9 Auslandsstudium
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Zeugnis
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Survey Statistics gilt in Verbindung mit der *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* vom 12. November 2007, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Survey Statistics“ des Faches Volkswirtschaftslehre des Fachbereichs IV an der Universität Trier. Der Studiengang wird als Kernfachstudiengang angeboten.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* festgelegten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Regelungen getroffen:

(1) Zum Masterstudiengang Survey Statistics

wird zugelassen, wer an einer Hochschule einen Bachelor-Abschluss mit einer Note von mindestens 2,0 in einem der akkreditierten Studiengänge Mathematik, Wirtschaftsmathematik, oder Statistik erworben hat. Zum Masterstudiengang wird ebenfalls zugelassen, wer in einem der akkreditierten Studiengänge Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Soziologie, in denen mindestens 24 Leistungspunkte in Mathematik oder Statistik oder quantitative Methoden erlangt wurden, einen Bachelor-Abschluss mit mindestens 2,0 erworben hat.

(2) Jede Bewerbung, die nicht unter Absatz 1 fällt, wird durch den Master-Prüfungsausschuss Survey Statistics darauf geprüft, ob hinreichende Grundkenntnisse in Statistik vorhanden sind. Hierzu hat die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bewerbungsantrag zu stellen, der ihre bzw. seine guten Statistikkennnisse, die Motivation den Master Survey Statistics zu studieren, und Forschungsinteresse dokumentiert.

§ 3 Gliederung und Profil

des Masterstudiengangs

(1) Der Masterstudiengang „Survey Statistics“ wird als Kernfach-Studium (1-Fach-Studium) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „Survey Statistics“ besitzt folgende profilgebende Charakteristika:

- a) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter Studiengang, der auch Lehrinhalte aus den Fächern Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Informatik, Politikwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Soziologie oder anderen empirischen Anwendungen integriert. Mit der Ausrichtung des Masterstudiengangs „Survey Statistics“ auf moderne statistische Methoden wird den sich wandelnden Anforderungen der internationalen anwendungsorientierten, institutionellen und amtlichen Statistik Rechnung getragen.
- b) Der Masterstudiengang ist auf die Vermittlung spezifischer Kompetenzen ausgerichtet, die aus den besonderen statistischen Fragestellungen im internationalen Kontext erwachsen. Neben der Vermittlung von Fach- und Methodenkompetenzen sollen auch die Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen der Studierenden gestärkt werden.
- c) Die Ausbildung der obigen Kompe-

tenzbereiche wird durch besondere Lehr- und Lernformen gestärkt. Insbesondere stellt das Forschungsprojekt eine Lehr- und Lernform dar, die darauf abzielt, theoretische Sachverhalte unmittelbar auf wissenschaftliche und praktische Fragestellungen anzuwenden und in Kleingruppensituationen Transferfähigkeiten einzuüben.

- d) Der Masterstudiengang vermittelt die für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Methoden- und Systemkompetenz und die Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Faches Survey Statistics zu überblicken, grundlegende wissenschaftliche Methoden sowie Erkenntnisse anzuwenden und Anknüpfungspunkte an benachbarte Wissenschaftsfelder zu erkennen.

§ 4 Studienumfang und Module

(1) Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt zwischen 36 und 52 Semesterwochenstunden (= SWS).

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs in Survey Statistics müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. Diese sind in den im Anhang A dargestellten 9 Modulen zu erwerben.

(3) Sofern eine Lehrveranstaltung in mehreren Modulen anrechenbar ist, darf diese Lehrveranstaltung jedoch nur für jeweils ein Modul ausgewählt werden.

(4) Das Forschungsprojekt (Modul 8) muss im Fach Survey Statistics absolviert werden.

Auf begründetem Antrag kann in Ausnahmefällen das Forschungsprojekt in einem ein Anwendungsfach gewählt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 5 Zwischenzertifikat

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird der Master Studentin oder dem Master Studenten ein Zwischenzertifikat ausgestellt, falls diese oder dieser das Modul Basis sowie weitere 50 LP aus den Modulen 2-7 erfolgreich abgeschlossen hat, und das Master Studium „Survey Statistics“ abbricht.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen der Volkswirtschaftslehre sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprü-

fungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzende(n) sowie dessen/deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, wobei die oder der Vorsitzende der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Volkswirtschaftslehre angehören muss. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines jeden Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. Für fachspezifische Fragen innerhalb des Masterstudienganges (z. B. Anerkennung von Studienleistungen) kann eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter benannt werden, die bzw. der die Entscheidungsfindung für den Prüfungsausschuss vorbereitet.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Mit Ausnahme des Forschungsprojekts und der Masterarbeit werden alle Modulprüfungen schriftlich in Form von studienbegleitenden Klausuren oder begleitenden Hausaufgaben oder Hausarbeiten mit Präsentationen oder mündlich abgenommen. Die Dauer einer Klausur beträgt 90-120 Minuten betragen. Eine mündliche Prüfung dauert zwischen 18 und 23 Minuten.

(2) Bei Modulen, welche aus anderen Fächern importiert werden, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.

(3) Bei Modulen, welche im Austausch mit den Universitäten Bamberg, Berlin und Trier gelesen werden, können zwei Modulteilprüfungen herangezogen werden. Die Dauer der Trierer schriftlichen Modulteilprüfungen beträgt zwischen 60 und 90 Minuten. Im Falle eines Imports, entspricht die Dauer der von der exportierenden Universität vorgegebenen

Prüfungszeit.

(4) Im Rahmen des Forschungsprojektes erfolgt die Prüfung durch die Anfertigung und Präsentation einer oder mehrerer schriftlicher Ausarbeitungen, die i. d. R. im Team mit maximal fünf Personen erstellt werden. Die Beiträge der einzelnen Studierenden müssen bewertungsrelevant unterscheidbar sein. Für ein mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertetes Forschungsprojekt werden 20 LP zuerkannt.

(5) In Ausnahmefällen können das Forschungsprojekt und das Modul Wissenschaftliches Arbeiten zu einem einsemestrigen Forschungspraktikum zusammengelegt werden. Die Prüfung erfolgt dann durch die Anfertigung und Präsentation eines Berichtes über die Forschungsergebnisse. Über die Zulassung zum Forschungspraktikum wird im Einzelfall vom Prüfungsausschuss entschieden.

(6) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice- (MC-)Verfahren“) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl des MC-Teils einer Klausur unterschreitet. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

| | |
|-----------------|---|
| „sehr gut“, | wenn mindestens 75 Prozent, |
| „gut“, | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| „befriedigend“, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| „ausreichend“, | wenn keine oder weniger als 25 Prozent |

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(7) Jede Prüfung kann einmal wiederholt werden. Bei nicht bestehen des Wiederholungsversuches kann eine mündlichen

Ergänzungsprüfung gemäß § 8 unternommen werden. Maximal stehen jeder Kandidatin und jedem Kandidaten zwei mündliche Ergänzungsprüfungen zu. Die Gesamtzahl von zwei beinhaltet auch die mündlichen Ergänzungsprüfungen zu Modulen, welche aus anderen Fächern importiert wurden. Pro Modul kann maximal eine mündliche Ergänzungsprüfung gewährt werden. Das Forschungsprojekt und die Masterarbeit sind von der Möglichkeit mündlicher Ergänzungsprüfungen ausgenommen.

(8) Der Stellenwert der Modulnoten in der Endnote entspricht dem Anteil der Modul-LP an der für den Master-Abschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der LP.

§ 8 Mündliche Ergänzungsprüfungen

(1) Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins der nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung vertan, und die Prüfung im Masterstudiengang ist endgültig nicht bestanden.

(2) Mündliche Ergänzungsprüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauern zwischen 20 und 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Ergänzungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Zeit und Ort, die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Ergänzungsprüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und das Ergebnis (bestanden/nicht bestanden) aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/dem Prüfer(in) und der/dem Beisitzer(in) zu unterschreiben.

§ 9 Auslandsstudium

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können mit Ausnahme des Moduls Basis und der Masterarbeit, auch im Ausland erworben werden (Auslandsstudium). Außerdem kann auch das Forschungspraktikum im Ausland durchgeführt werden, sofern nach §7(5) genehmigt.

Die Prüfung hierzu erfolgt an der Universität Trier in form einer Präsentation eines schriftlichen Forschungsberichts.

(2) Die Äquivalenz der im Ausland erworbenen Leistungen für die im Masterstudium Suvey Statistics an der Universität Trier geforderten Inhalte muss vom Prüfungsausschuss festgestellt werden. Der Prüfungsausschuss benennt fachlich verantwortliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, die eine Empfehlung an den Prüfungsausschuss aussprechen. Die Äquivalenzbescheinigung der im Ausland absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen ist durch den Prüfungsausschuss oder durch einer/einem zu diesem Zwecke von Prüfungsausschuss bemächtigte/bemächtigten Hochschullehrerin/Hochschullehrer schriftlich zu bescheinigen und von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dem Hochschulprüfung vorzulegen.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist im Fach Survey Statistics anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit kann in der deutschen oder englischen Sprache angefertigt werden.

(3) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 LP zuerkannt. Die Studierende bzw. der Studierende präsentiert die eigene Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums, an dem der Betreuer bzw. die Betreuerin und andere Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen teilnehmen.

(4) In die fachliche Betreuung der Masterarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden im Zeugnis aufgeführt. Auf Antrag an

den Prüfungsausschuss wird von diesem ein Zertifikat über die besuchten Studien- und Prüfungsleistungen bzw. der Lehrveranstaltungen ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 18. Dezember 2012

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

Anhang

Modulplan

| Nr. | Modulname | Dauer in Semestern | LP | Modulprüfung | Prüfungsvorleistung | SWS |
|-----|-----------------------------|--------------------|-----|---|-----------------------------|-------|
| 1 | Basis | 1 | 10 | Poster und Klausur | keine | 5 |
| 2 | Vertiefung | 1-2 | 10 | Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit | keine | 4-6 |
| 3 | Spezialisierung | 1-2 | 10 | | keine | 4-6 |
| 4 | Statistik | 1-2 | 10 | Klausur | keine | 4- 6 |
| 5 | Quantitative Methoden | 1-2 | 10 | Hausarbeit | Bestehen der begl. Tutorien | 4-6 |
| 6 | Anwendung | 1-2 | 10 | Modul wird importiert. Es gelten die Bestimmungen des Exporteurs. | | 4-6 |
| 7 | Wissenschaftliches Arbeiten | 1-2 | 10 | Hausarbeit oder Klausur | keine | 4-6 |
| 8 | Forschungsprojekt | 1-2 | 20 | Hausarbeit | Begleitende Präsentation | 6-10 |
| 9 | Masterarbeit | 1 | 30 | Masterarbeit | keine | 1 |
| | Summe | | 120 | | | 36-52 |

Anmerkung: Sollten die Veranstaltungen „Empirische Wirtschaftsforschung Teil A“ und/oder „Wirtschaftsstatistik“ oder äquivalente Veran-

staltungen bereits Teil des Bachelorstudiums sein, so können diese Veranstaltung im Rahmen des Masterstudiums (Modul 7) nicht mehr

angerechnet werden. Stattdessen können weitere Veranstaltungen aus den Modulen 5 oder 6 im Umfang von 10 LP gewählt werden.